

Interpellation Kohler-Pfäfers / Widmer-Mosnang (31 Mitunterzeichnende)
vom 30. November 2015

Wolfpopulation muss reguliert werden

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. Januar 2016

Stefan Kohler-Pfäfers und Andreas Widmer-Mosnang erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 30. November 2015 nach einer Präventionsstrategie im Umgang mit den Wölfen und möglichen Massnahmen zur Reduzierung der Wolfspopulation. Zudem stellen sie die Frage nach ausreichenden gesetzlichen Grundlagen für ein unabhängiges Entscheiden und Handeln des Kantons St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Wolf war in der Schweiz wie in weiten Teilen Mitteleuropas durch seine Ausrottung rund 100 Jahre abwesend. Die meisten Leute haben keine Erfahrungen im Umgang mit Wölfen, das Tier kennt man meist nur aus Büchern und Filmen. Die Erfahrungen mit Wölfen in der Schweiz und mit dem Calanda-Rudel sind noch gering. Nirgends in Europa gibt es wohl ein Gebiet, wo auf solch kleinem Raum und vergleichsweise dichter Besiedlung Wölfe leben. Mit der Publikation des Konzepts Wolf St.Gallen im April 2013 hat der Kanton St.Gallen rasch eine Grundlage für den Umgang mit dem Wolf für alle Beteiligten geschaffen. Mit dem Aufbau der Fachstelle Herdenschutz im Landwirtschaftlichen Zentrum Salez, der einfachen Entschädigungspraxis bei Nutztierissen und dem pragmatischen Monitoring durch die Jägerschaft und kantonale Wildhut konnte das Wolfsmanagement rasch etabliert werden. Da der Wolf eine eidgenössisch geschützte Tierart ist, bleibt die Handlungsfähigkeit für die Kantone beschränkt. Aufgrund der raschen Einwanderung und Ausbreitung der Wölfe in der Schweiz während der letzten Jahre hat der Bund zügig reagiert. Mit der Teilrevision der eidgenössischen Jagdverordnung (SR 922.01; abgekürzt JSV) und des Konzepts Wolf Schweiz wurde trotz dem Schutzstatus des Wolfs eine Regulation rechtlich ermöglicht. Der Kanton St.Gallen hat zusammen mit dem Kanton Graubünden im Dezember 2015 als erster Kanton der Schweiz eine Wolfsregulation beantragt und vom Bund eine Zustimmung für zwei Abschüsse erhalten. Aber auch hier betritt man Neuland. Der Kanton nutzt jedoch alle fachlich vertretbaren und rechtlich möglichen Massnahmen, um das Zusammenleben von Wolf und Mensch in vertretbarem Rahmen zu ermöglichen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Aus oben genannten Gründen und, auch weil Wölfe sehr intelligente und anpassungsfähige Wildtiere sind Vorhersagen schwierig, aller Voraussicht nach wird sich der Wolf in der Schweiz weiter ausbreiten; die Bestände werden weiter zunehmen. Die Erfahrungen in europäischen Ländern mit dauernder Wolfspräsenz zeigen, dass es im Wolfsgebiet immer zu Übergriffen auf Nutztiere kommen kann, diese aber mit einem gut funktionierenden Herdenschutz verringert werden können. Übergriffe auf Nutztiere hängen davon ab, wie einfach diese zu ergreifen sind und wie gross das Risiko und die Gefahr dabei für den Wolf ist. Abschüsse von Wölfen tragen dazu bei, dass Wölfe Menschen meiden und diese als Gefahr anerkennen. Die Regierung ist der Meinung, dass die Situation dann ausser Kontrolle geriete, wenn es zu Übergriffen auf Menschen kommen würde. Dies ist gemäss Fachleuten dann zu erwarten, wenn Wölfe tollwütig sind oder Wölfe durch Futter an den Menschen ge-

wöhnt werden und die Scheu verlieren. Deshalb sind Abschüsse im Rudel zwingende Voraussetzung, um die Wölfe im Calanda-Gebiet wieder scheu zu machen.

2. Die Zustimmung des Bundes zu den zwei Regulationsabschüssen auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes vom Dezember 2015 zeigt, dass mit den jetzigen rechtlichen Grundlagen Abschüsse unter dem Titel Wolfsregulation möglich sind. Voraussetzung dazu waren aber unter anderem umfangreiche Vorbereitungsarbeiten wie das Wolfsmonitoring mit einem lückenlosen Aufzeichnen aller Wolf-Mensch-Begegnungen mittels Verhaltensprotokollen. Damit konnte fachlich fundiert nachgewiesen werden, wie die Wölfe des Calanda-Rudels in den letzten Jahren das Verhalten geändert haben und die Scheu vor dem Menschen mehrheitlich verloren haben. Falls aus irgendwelchen Gründen keine Abschüsse getätigt werden könnten, müsste mit einer weiteren problematischen Entwicklung des Wolfsverhaltens gerechnet werden. Insgesamt genügen aber derzeit die rechtlichen Grundlagen.
3. Der Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes an das Bundesamt für Umwelt wurde zusammen mit dem Kanton Graubünden eingereicht. Hier besteht eine intensive und gute Zusammenarbeit. Verschiedene Gremien und regelmässige Absprachen im Rahmen der Jagddirektorenkonferenz (JDK), der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) sowie der interkantonalen Kommissionen für Grossraubtiere (IKK) stellen eine Koordination unter den Kantonen sicher.
4. Der Wolf ist eine einheimische und eidgenössisch geschützte Tierart. Eine Begrenzung auf von Menschen definierte Lebensräume ist weder möglich noch rechtlich zulässig. Die Raumnutzung der Wölfe kann mit Schutz- und Vergrämungsmassnahmen wie Herdenschutzhunden, Schutzzäunen und Abschüssen lediglich bis zu einem gewissen Mass beeinflusst werden. Die Kantone können jederzeit Massnahmen (Abschüsse) gegen einzelne Wölfe anordnen oder erlauben, wenn erhebliche Schäden auftreten. Die Erheblichkeit wird über die Anzahl gerissener Nutztiere definiert. Diese Schwelle wurde bis jetzt in St.Gallen dank einem gut funktionierenden Herdenschutz noch nie erreicht. Zudem dürfen die Kantone nach vorheriger Zustimmung des Bundes die Wolfspopulation regulieren, wenn der Wolfsbestand hoch ist und daraus grosse Schäden oder eine erhebliche Gefährdung resultieren. Letzteres («erhebliche Gefährdung») war die Grundlage für die bewilligten Abschüsse von zwei Jungwölfen im Dezember 2015, weil die Wölfe nachweislich ein problematisches Verhalten zeigten.
5. Zur Verhütung von erheblichen Schäden können die Kantone Abschüsse jederzeit selber anordnen. Dies ist rechtlich jedoch nur abgesichert, wenn die dazu notwendige Anzahl Nutztiere gerissen wurde und die entsprechenden Schwellenwerte erreicht sind. Für eine Bestandsregulation der Wölfe muss der Bund seine Zustimmung geben. Diese Zustimmung hängt von Voraussetzungen ab, die in Art. 4bis JSV erwähnt sind.